Umzugsordnung für den Eppinger Leiergassenumzug

Kolpingsfamilie Eppingen
Emil-Thoma-Str. 33
75031 Eppingen

Anlagen:

- Merkblatt für den Leiergassenumzug Eppingen (Anlage 1)
- Richtlinien für den Wagenbau (Anlage 2)
- Datenschutzerklärung (Anlage 3)
- Routenplan des Umzugs (Anlage 4)
- Anmeldeformular (Anlage 5 - separat)

1. **Aufstellungsraum**

1.1. Aufstellungsraum für den Faschingsumzug ist der verkehrsberuhigte Bereich der Bahnhofsstraße in Richtung Leiergasse.

1.2. Die genaue Aufstellungsreihenfolge erfolgt am Umzugstag durch den Veranstalter. Die Aufstellung beginnt ab 13:00 Uhr. Beginn des Umzuges ist um 14:11 Uhr.

1.3. Der Umzug findet bei jedem Wetter statt.

1.4. Der Veranstalter stellt bei der Aufstellung der Festzugswagen sicher, dass am Umzug nur Fahrzeuge/Wagen/Fahrzeugführer teilnehmen, die die Vorgabe dieser Umzugsordnung erfüllen.

2. **Umzugsweg**

Bahnhofstraße – Leiergasse – Brettener Straße – Marktplatz – Altstadtstraße – Weiherparkweg – Kleinbrückentorplatz – Bahnhofstraße – Ludwigsplatz

3. **Auflösung**

Der Umzug endet an der Kreuzung Altstadtstraße/Kirchgasse/Parkweg (Höhe Georgskeller) und die Aufstellung löst sich in diesem Bereich auf.

Fußgruppen mit Handziehwägen können durch den Weiherpark in Richtung Bahnhofsstraße gehen und von dort das Narrendorf auf dem Ludwigsplatz erreichen.

Die größeren Umzugswagen fahren über den Altstadtring weiter. Auf dem Schotterparkplatz neben dem Szigetvár-Platz können sie geparkt werden.

4. **Meldewege**

4.1. Anmeldung zum Umzug

Alle teilnehmenden Gruppen müssen sich mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformular für den Leiergassenumzug beim Veranstalter anmelden. Den Teilnehmern werden außerdem die dazugehörigen Merkblätter (Anlage 1 und 2) ausgehändigt.

4.2. Telefonliste

Die Umzugsteilnehmer erhalten am Veranstaltungstag eine Übersicht der wichtigsten Notfallnummern (Polizei, Notruf und DRK) sowie Kontaktdaten der Ansprechpartner des Veranstalters.

5. Umzugswagen

5.1. Zulassung

Die teilnehmenden Umzugsfahrzeuge sind rechtzeitig dem Veranstalter mitzuteilen, damit die Behörden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darüber informiert werden können. Es dürfen nur die angemeldeten Umzugsfahrzeuge am Umzug teilnehmen. Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Verkehr zugelassen sein. Anhänger von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft mitgeführt werden, sind von der Zulassungspflicht befreit. Wenn jedoch die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km/h) gemäß § 58 StVZO gekennzeichnet sein. Die Fahrzeugscheine oder Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen. Fahrzeuge/Wagen ohne wesentliche Veränderungen und ohne Personenbeförderung müssen zugelassen oder im Besitz einer Betriebserlaubnis sein. Ausnahme: Fahrzeuge, die bauartbeschränkt auf 6 km/h sind und keine Personenbeförderung vornehmen.

5.2. Größe der Umzugswagen

Die Größe der Zugmaschinen sollte sich wegen der Übersicht auf ein Minimum beschränken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei Umzugswagen

- die Gesamthöhe (inkl. Aufbauten) von 4,00 m
- die Gesamtbreite (inkl. Aufbauten) von 2,55 m und
- die Gesamtlänge (Zugmaschine, Hänger inkl. Aufbauten) max. 20,75 m

nicht überschritten wird. Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.

5.3. Personenbeförderung

Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist gemäß § 21 StVO nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der ein sicherer Sitzplatz gewährleistet ist. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern dürfen Personen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde befördert werden. Das Befördern von Personen auf Ladeflächen von Anhängern, Lkw usw. ist nur auf dem genehmigten Umzugsweg zulässig.

5.4. TÜV-Gutachten

Fahrzeuge/Wagen auf denen Personen befördert werden, müssen im Besitz eines TÜV-Gutachtens sein (z.B. 1 m Brüstung / Rundumverkleidung bis 20 cm über Boden). Hierfür wird den Teilnehmern ein Termin zur TÜV-Abnahme mitgeteilt. Für Gruppen aus Eppingen und den Teilorten übernimmt die Stadt Eppingen die Kosten für die TÜV-Abnahme.

5.5. Führung der Fahrzeuge

5.5.1. Die Fahrzeugführer müssen sowohl körperlich als auch geistig geeignet sein. Schon geringer Alkoholgenuss kann zu Eignungsmängeln führen und unter Umständen strafbar oder ordnungswidrig sein!

5.5.2. Alle Fahrzeuge sind mit einem Beifahrer zu besetzen, der auf Personen vor und neben dem Fahrzeug achtet.

5.5.3. Die Kraftfahrzeugführer und Beifahrer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen (Mindestalter 18 Jahre). Der Führerschein und Fahrzeugschein sind mitzuführen.

5.5.4. Sie dürfen vor und während des Umzuges das Fahrzeug nicht verlassen, damit eine pünktliche Abfahrt gewährleistet ist. Dies gilt auch wenn der Umzug rollt.

5.5.5. Fahrer und Beifahrer dürfen nicht alkoholisiert sein oder alkoholische Getränke zu sich nehmen.

5.5.6. Die Fahrer der Umzugswagen werden darauf hingewiesen, Sorgfalt und Aufmerksamkeit während des Zuges walten zu lassen --> Unfallgefahr!

5.5.7. Die Räder der Zugmaschine sowie des Anhängers und die Deichsel müssen von den Umzugsteilnehmern durch ausreichende Begleitpersonen („Wagenengel“) selbst gesichert werden.

6. Während des Umzugs

6.1. Geschwindigkeiten

Der Umzug verläuft in Schrittgeschwindigkeit.

6.2. Abstände

Der Abstand zur vorderen Gruppe sollte ca. 15 Meter betragen, bitte immer zügig aufschließen, damit nicht allzu große Lücken entstehen. Falls es während des Umzugs zu kurzen Pausen oder Stopps kommt, kann diese Zeit für eigene Darbietungen genutzt werden. Diese Aufführungen sollten jedoch von kurzer Dauer sein.

Es ist den Begleitpersonen Folge zu leisten.

Vorsicht: Es könnten sich Zuschauer zwischen die einzelnen Gruppen und Wagen drängen --> Unfallgefahr!

6.3. Musik

Musikanlagen auf Umzugswagen dürfen nur in angemessener Lautstärke betrieben werden. Zuschauer wollen unterhalten, nicht belästigt werden und wünschen Stimmungsmusik.

6.4. Alkohol

Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierten Personen die Teilnahme am Umzug zu untersagen.

Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten. Dies betrifft insbesondere den Ausschank von Alkohol an Jugendliche.

Sollte es zu einem Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz kommen, ist der Veranstalter berechtigt, die Gruppe während des laufenden Umzugs sowie für zukünftige Umzüge von der Teilnahme auszuschließen.

6.5. Verbote

6.5.1. Feuerwerkskörper/ Pyrotechnik/ offene, erhitzte Flüssigkeiten

Das Benutzen von Feuerwerkskörpern/ Pyrotechnik ist verboten. Das Mitführen von Feuer und offenen, erhitzten Flüssigkeiten ist ebenso untersagt. Sollte es hier zu einem Verstoß kommen, ist der Veranstalter berechtigt, die Gruppe während des laufenden Umzugs sowie für zukünftige Umzüge von der Teilnahme auszuschließen.

6.5.2. Werfen von Gegenständen

Es ist untersagt, mit Stroh, Heu, Mist, Sägemehl, Konfetti, Abfall, Flaschen & Dosen oder anderem Unrat zu werfen.

Aufgrund der Beschaffenheit der Straßenbeläge auf dem Umzugsweg ist das Werfen von Konfetti nicht gestattet.

Bonbons sind so zu werfen, dass die Zuschauer, insbesondere Kinder, nicht dazu verleitet werden, unachtsam zwischen die Fahrzeuge zu laufen oder zu springen.

6.5.3. Tiere

Es sind keine Tiere, insbesondere keine Pferde, gestattet.

6.6. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst wird vom Deutschen Roten Kreuz, Ortsgruppe Eppingen sichergestellt.

7. Verantwortlichkeiten

Veranstalter des Leiergassenumzugs ist die Kolpingsfamilie Eppingen.
Die Schirmherrschaft übernimmt die Stadt Eppingen, vertreten durch Oberbürgermeister Herr Holaschke.

Für Schadensereignisse vor, während und nach dem Umzug oder für sonstige Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Faschingsumzug stehen, übernimmt die Kolpingsfamilie Eppingen keine Haftung.

Die Kolpingsfamilie Eppingen überprüft vor Beginn des Umzugs die Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Abmessungen. Ein Verstoß gegen die Umzugsordnung führt zum Ausschluss vom Umzug.

Anlage 1

Merkblatt für den Leiergassenumzug Eppingen

- Wir halten die **Umzugsordnung** ein.
- Wir werfen **keine verbotenen Gegenstände.**
- Wir führen **kein** offenes **Feuer**, keine **Pyrotechnik** und keine offenen, erhitzten **Flüssigkeiten** mit.
- Wir halten eine **angemessene** Musiklautstärke ein.

- Unser Umzugswagen ist vom **TÜV** geprüft.
- Wir haben die Richtlinien für den Wagenbau beachtet.
- Unser Wagen wird von **„Wagenengeln“** begleitet.
- Fahrer und Beifahrer sind **nüchtern** und achten **aufmerksam** auf die Umzugsteilnehmer sowie auf die Zuschauer rund um unseren Wagen.

- Wir verhalten uns umsichtig und nehmen mit viel Spaß und guter Laune am Leiergassenumzug teil.

Wichtige Telefonnummern:

Polizei: 110

Notruf: 112

Die Kolpingsfamilie Eppingen bedankt sich bereits jetzt für Eure Teilnahme und wünscht Euch eine gute An- und Abreise sowie viel Spaß und Freude beim Eppinger Leiergassenumzug!

Anlage 2

Richtlinien für den Wagenbau

Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- Es ist darauf zu achten, dass
    - die Gesamthöhe (inkl. Aufbauten) von 4,00m
    - die Gesamtbreite (inkl. Aufbauten) von 2,55m und
    - die Gesamtlänge (Zugmaschine, Hänger inkl. Aufbauten) max. 20,75m

  nicht überschritten wird.
- Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht vorgenommen werden. Dies gilt besonders hinsichtlich des Abbaus von Auspuffanlagen und Kotflügeln sowie des Einbaus von unzulässigen Hupen und Hörnern, die Schnarchgeräusche, Stiergebrüll oder Sirenen imitieren.
- Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmäßigen Zustand sein, sofern keine Ausnahmeerlaubnis oder -genehmigung von der zuständigen Verkehrsbehörde erteilt worden ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:
    - die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsfertig sein und dürfen nicht verdeckt werden,
    - die Kennzeichen sind gut lesbar zu halten
    - und die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig besetzt sein.
- Auf der Ladefläche von Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.
- In die Umzüge dürfen nur Wagen aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.
- Festwagen müssen - wenn überhaupt - ringsum bis nahe an den Boden so verkleidet werden, dass
    - es nicht möglich ist, zwischen die Achsen oder unter das Fahrzeug zu geraten. Auch unter der Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunterzuziehen.
    - Die Verkleidung muss starkem Druck standhalten und darf mit ihrer Unterkante nicht mehr als 20 cm über der Fahrbahn liegen.
    - Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können.
- Generell ist eine Rundumverkleidung anzustreben, damit Kinder nicht unter die Räder geraten können.
- Auf eine Sicherung der Vorderseite des Festwagens mit einem unter der Zuggabel befestigten Frontabweiser oder einer ähnlich wirksamen Einrichtung (z.B. Spannseile zwischen Zugfahrzeug und Anhänger) kann dabei keinesfalls verzichtet werden.

- Anhänger, auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.
- Hinter Kraftfahrzeugen (auch Zugmaschinen) darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.
- Beim Befördern von Personen auf der Ladefläche müssen diese durch eine mindestens 1m hohe und stabile Brustwehr gegen Herabfallen geschützt sein.
  Auf Fahrzeugdächern und Motorhauben dürfen sich keine Personen aufhalten.
  Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen.
- Die Verkleidungen von Kraftfahrzeugen müssen für den Fahrzeugführer nach vorn ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor einem Fahrzeug befindliche Kinder erkennen kann. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, gegebenenfalls durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein.
- Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen verletzungsgefährlichen Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern.
- Ein leichtes und sicheres Lenken muss auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet sein.
- Bremsanlagen:
    - Die Betriebs-, Feststell- und Abreißbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein um die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 StVZO) zu erreichen.
    - Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist, die feststellbar sein muss. Dies kann sein
        - eine Handbremse, die vom Fahrzeugführer bedient werden kann (wenig zu empfehlen)
        - eine Auflaufbremse (der Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklaufsperre nicht in Funktion gesetzt sein)
        - eine Druckluftbremse.
- Die Schallzeicheneinrichtung (Hupe) muss wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht wurden.
- Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muss mindestens 20 cm bodenfrei sein.
- Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein

Anlage 3

Datenschutzerklärung

Die erhobenen, persönlichen Daten werden gemäß der EU-DSGVO ausschließlich für den Leiergassenumzug erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die bei uns gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind.

Anlage 4

Routenplan des Umzugs

